

Rechtsentscheidungen.

Eine wegen Zollhinterziehung erkannte Geldstrafe von weniger als 1 Mk. kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 9. Juni d. J., für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

Ein Cessions-Instrument, welches Abreden über die Verzinsung und Zahlung der rückständigen Cessions-Valuta enthält, unterliegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 7. Juni d. J., im Geltungsbereich des preussischen Stempelgesetzes nur dem Cessionsstempel von 1 Mk. 50 Pf.

Die Freigabe zu Unrecht gepfändeter, thatsächlich unentbehrlicher Sachen Seitens des Gerichtsvollziehers ohne Anweisung des Gläubigers und ohne Ermächtigung des Gerichts ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 9. Mai d. J., nicht zulässig, und der Gerichtsvollzieher ist für den durch dieses Versehen dem Gläubiger zugefügten Schaden unmittelbar haftbar. Vermag der Gerichtsvollzieher nachzuweisen, dass durch das von ihm begangene Versehen ein Schaden nicht entstanden, weil wegen der Unzulässigkeit der Pfändung ein Pfandrecht vom Gläubiger nicht erworben sei, so befreit ihn dieser Nachweis vom Schadenersatz.

Der Redakteur eines Fachblatts, welcher die Interessen desjenigen Standes, welchem die Mehrheit seiner Leser angehört, in einer für Andere beleidigenden Weise vertritt in der Meinung, dass er als Redakteur eines solchen Fachblatts zur Wahrnehmung der Interessen jenes Standes berufen sei, handelt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 1. Juli d. J., nicht in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ und genießt demnach nicht den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs.

Eine auf Zufall beruhende Handelsspekulation eines Kaufmanns, welche weit über die Vermögensverhältnisse desselben ging, einen bedeutenden Vermögensverlust nach sich gezogen und zu dem Konkurs des Spekulantens geführt hat, ist an sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 2. Juli d. J., nicht als Aufwand im Sinn des § 210 Z. 1 der Konkurs-Ordnung zu betrachten und kann die Bestrafung wegen Bankrotts nicht bewirken. „Aus der Entstehungsgeschichte des § 210 Z. 1 a. a. O. ist hervorzuheben, dass nach dem Entwurf des der jetzigen Bestimmung zu Grunde liegenden § 261 I des preussischen Str.-G.-B. neben Ausschweifungen, Aufwand, Spiel und Differenzhandel mit Waaren oder Börseneffekten auch „Handelsoperationen, welche auf Zufall berechnet waren“, mit Strafe bedroht werden sollten, dass jedoch diese letzteren Worte gestrichen wurden, und zwar nicht deshalb, weil das Wort „Aufwand“ auch die auf Zufall berechneten Handelsoperationen mit umfasse, solche Operationen also im Gesetz nicht besonders aufgeführt zu werden brauchten, sondern deshalb, weil es sich nicht rechtfertigen lasse, bloss darum eine Strafe zu verhängen, weil ein Kaufmann sich in eine Spekulation eingelassen habe, deren glücklicher oder unglücklicher Erfolg vom Zufall abhänge und die einen unglücklichen Ausgang genommen habe. Derartige Handelsoperationen sollen also nicht mit Strafe bedroht werden. Demgemäß hat jenes Urtheil des Reichsgerichts den Satz als richtig anerkannt, dass Aufwendungen für Handelsspekulationen an sich nicht unter „Aufwand“ im Sinne des Gesetzes fallen, wenn auch die Spekulation nach Lage des Geschäfts nicht gerechtfertigt war.“

Die Bestimmung des § 46 Th. I Tit. 16 des preussischen Allgemeinen Landrechts, wonach in der Regel der Zahlende gegen den Schuldner, auch ohne ausdrückliche Cession, in die Rechte des bezahlten Gläubigers tritt, findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 30. Juni d. J., auch in dem Fall Anwendung, in welchem der Zahlende seinen Anspruch aus eigenem Recht infolge der Ausführung des vom Schuldner ihm gegebenen Zahlungsauftrags ausdrücklich sich vorbebehält; in diesem Vorbehalt liegt nicht ohne weiteres ein Verzicht auf den Uebergang der Rechte des bezahlten Gläubigers an ihn. Ebenso wenig muss bei Zahlung einer fremden Schuld mit dem Willen, in die Rechte des bezahlten Gläubigers einzutreten, nicht ohne weiteres ein Verzicht auf den Anspruch verbunden sein, welcher dem Zahlenden aus eigenem Recht infolge der Ausführung eines Zahlungsauftrags des Schuldners zusteht.

Nürnberger Bleistiftfabrik Nürnberg.
Bleistifte aus mexikanischem und Ceylon Graphit.
Anerkannt beste Fabrik für [30808]
Roth- und Blaustifte
mit und ohne Holzfassung.
Patent-Automatenstifte
Trade Mark. Nickel-Spitzenschoner, Federhalter etc.

Formatwalzen
in Messing, Eisen, Holz liefert solid u. billig
ERNST HOFFMANN
MASCHINENFABRIK
NIEDERSCHLEMA, SACHSEN

Schlesische Sulfitcellulosefabrik Feldmühle

Liebau in Schlesien

33068

offerirt

Ia. Sulfit-Zellstoff

in schöner weisser und fester Faser in trockenem u. feuchtem Zustande.

Dampfüberhitzer

nach neuem Princip

[31319]

in der Leistung unerreicht. Volle Garantie für

Kohlensparniss 10 bis 20 Procent.

Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Dampfkessel bis um 50 Procent.

Trockne, überhitzte Dämpfe. Kein Nachtheil für die Maschinen.

Von hoher Bedeutung für Koch- u. Trockenzwecke.

In vielen Fällen kann bei Anlage einer Dampfüberhitzer nach meinem System eine neue Kesselanlage erspart werden.

M. GEHRE, Düsseldorf-Grafenberg.

Viele Referenzen über gemachte Anlagen stehen zu Diensten.

Pergament-Papier

liefert in 9 verschiedenen Stärken die

Düsseldorfer Pergament-Papier-Fabrik

[30891]

FLENDER & SCHLÜTER, Düsseldorf.

Muster und Preisverzeichniss gratis u. franko.

Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe

liefert

E. Kirchner's

Specialmaschinen für Papier- u. Stoff-Fabrikation,

besonders:

Kollergänge in 2 Systemen und 5 Grössen (97 Stück im Betrieb).

Holzhackmaschinen für Cellulosefabriken (18 Stück im Betrieb).

Centrifugalholländer zum Mahlen von Holz, Stroh Lumpenstoff (6 St. im Betrieb).

Ferner empfiehlt dieselbe neben ihrer Haupt-Specialität, dem Bau von **Locomotiven** und **Tendern** jeder Grösse und Gattung, Dampfmaschinen jeder Grösse, mit Ventil- oder Schiebersteuerung, Locomobilen, Compound und Nicht-Compound, Dampfkessel, Dampfkocher, Transmissionen in bester Ausführung. 30417

Prospecte und Kostenanschläge kostenfrei.



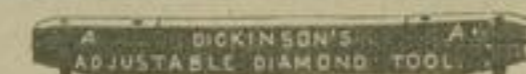
HEINTZE & BLANKERTZ
BERLIN 148

erste und einzige **Stahlfederfabrik** in Deutschland.

Heintze & Blankertz.

BERLIN NO.

[30828]



Diamanten,

schwarze geschliffene, zum Nachdrehen und Justiren von Papier-, Calander-, Hartguss- und Gussstahl-Walzen.

Papier-Prüfer.

Lager von Bohrmaschinen, Drehbänken, Feldschmieden, Schneidklappen, Schleifsteintrögen u. Schleifsteinabrichtern, Schmirgelscheiben, Schleifmaschinen, Riemenverbinder, Riemen-spanner u. Aufleger, Oelkannen, Schmierbüchsen, Schraubstöcke, Flaschenzüge, Winden etc.

E. Sonnenthal junior,

Berlin C. 22,
Neue Promenade 5. [30881]